

Sehr geehrter Herr Schlenke,

mit Ihrer E-Mail vom 07.04.2021 haben Sie sich mit der Bitte um Beantwortung der Frage an die Kommunalaufsicht gewandt, ob bei der Mitwirkung der Bürgermeisterin an den Beschlüssen über ihre Entlastung zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017, ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 BbgKVerf vorliegt.

Ich habe den Sachverhalt mit folgendem Ergebnis geprüft.

Im Einzelnen kann es Schwierigkeiten bereiten, zu erkennen, ob ein Gemeindevertreter (hier Stadtverordneter) in einer Angelegenheit, die zur Beschlussfassung ansteht, befangen ist. Über § 53 Abs. 3 BbgKVerf gelten für die Bürgermeisterin dieselben Grundsätze über die Befangenheit, wie sie für die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung gelten. Für die Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, ist entscheidend, ob der Beschluss für die Bürgermeisterin einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Auswirkung, sondern bereits auf die Möglichkeit an. Die Mitwirkung muss ursächlich für einen etwaigen Vor- oder Nachteil sein. Über die Auslegung dieses Kriteriums bestehen mitunter unterschiedliche Auffassungen. Dies ist bereits daran ersichtlich, dass die Bürgermeisterin bei der Beschlussfassung offensichtlich nicht von ihrer Befangenheit ausgegangen ist. Ihrer Fragestellung ist zu entnehmen, dass Ihre Fraktion dies anders sieht. Weder die Kommentierung zur Kommunalverfassung, noch die Rechtsprechung, haben sich zu dieser Thematik bereits geäußert. Bis zur Änderung der Kommunalverfassung im Jahr 2008 war für die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss nur ein Beschluss vorgesehen. Ein Mitwirkungsverbot bei der Beschlussfassung über diesen geprüften Jahresabschluss bestand nicht. Mit der gesetzlichen Einführung der Doppik im kommunalen Haushaltsrecht bedarf es gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf einer gesonderten Beschlussfassung sowohl über den geprüften Jahresabschluss als auch die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Ein Mitwirkungsverbot bei der Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss besteht auch nach neuer Rechtslage nicht. Anders verhält es sich bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Nach hiesiger Rechtsauffassung unterliegt die Bürgermeisterin bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung einem Mitwirkungsverbot. Die Entlastung der Bürgermeisterin ist kein Akt der Verwaltung, der nach außen gerichtet ist, sondern eine Maßnahme im Innenbereich, die im Kommunalverfassungsrecht wurzelt. Die Entlastung beschränkt sich auf die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse. Die Jahresrechnung ist der Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft. Damit ist die Entlastung auf die finanzwirtschaftlichen Wirkungen des Verwaltungshandelns beschränkt; sie stellt kein Instrument einer

allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitsskontrolle oder der politischen Kontrolle dar. Hierin liegt ein Vertrauensvotum. Dieses Vertrauensvotum ist für einen wesentlichen Teilbereich der gemeindlichen Aufgabenerfüllung eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Bürgermeisterin und der Gemeindevertretung, die sich für ihren Zuständigkeitsbereich als gleichgeordnete kommunale Organe gegenüberstehen. In der Erteilung der Entlastung oder mit der Verweigerung der Entlastung ist die Aussage verbunden, dass die Haushaltswirtschaft insgesamt Vertrauen/kein Vertrauen verdient. Die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung oder ihre Einschränkung wirken sich nicht nur auf das Ansehen des Bürgermeisters in der Öffentlichkeit sondern auch als Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten aus. Wer annehmen muss, nach § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund gem. § 22 Abs. 4 BbgKVerf unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen bzw. sich bei öffentlichen Sitzungen in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Offenbarungspflicht entsteht, sobald der Betroffene erkannt hat, dass für seine Person ein Sachverhalt vorliegt, der einen Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf darstellt. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Gemeindevertretung fest. Unterbleibt eine Entscheidung, obwohl Meinungsverschiedenheiten, über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes bestehen, so ist allein entscheidend, ob tatsächlich ein Ausschließungsgrund vorliegt. Allein in dem Unterlassen des an sich für erforderlichen Beschlusses, ist kein Verfahrensfehler zu sehen, der Einfluss auf die Gültigkeit der betroffenen Sachentscheidung hat. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass sich die Bürgermeisterin bei der Abstimmung über ihre Entlastung nicht für befangen hielt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurden in der Sitzung keine gegenteiligen Rechtsauffassungen vorgetragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Befangenheit nicht festgestellt. Nach § 22 Abs. 6 BbgKVerf ist ein Beschluss, an dem ein befangenes Mitglied der Gemeindevertretung mitgewirkt hat, rechtswidrig. Die Folge der Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung tritt jedoch nur ein, wenn die Stimmabgabe des befangenen Gemeindevertreters für das Ergebnis der Abstimmung entscheidend war. Dies war es im vorliegenden Sachverhalt nicht. Um zukünftig eine rechtmäßige Beschlussfassung sicherzustellen, werde ich die Bürgermeisterin über die hiesige Rechtsauffassung informieren.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Eret
SB Kommunalaufsicht
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow